

torum depositiones sufficient'; und eine solche eidliche Zeugenaussage ist als selbstverständlich stets vorzusetzen, wenn ein mündliches Testament gemacht ist. Die Frist von 6 Monaten (nach dem Tode des Erblassers) ist dem Gesetz Chindasvinds, II, 5, 12, entlehnt, welches diese Frist für die Publication des schriftlichen Testaments festsetzt. Auch die Zeugengebühr, die Verpflichtung der Zeugen zur Anzeige an die Erben sind westgothische Zuthaten. Die Strafe der Fälschung, welche den Zeugen angedroht wird, wenn sie die Verlautbarung innerhalb der vorgeschriebenen Frist versäumen, ist nach Analogie der römischen Lex Cornelia de falsis, welche die Unterschlagung eines schriftlichen Testaments mit der poena falsi belegte (Cod. Iust. IX, 22, 14; Dig. XLIX, 10, 2) hinzugefügt.

Unser Gesetz ist dann von Ervig stark erweitert und verändert. Namentlich die Bestimmungen über die schriftlichen Testamente sind vervollständigt, so dass das ganze Gesetz seinen Charakter verändert hat. Ueber die merkwürdigen Bestimmungen, welche die Unterfertigung der Testamente behandeln, habe ich an anderer Stelle eingehend gehandelt; s. oben S. 26. Hier ist nur noch hervorzuheben, dass Ervig die Zeugen von der Strafe wegen Versäumnis der sechswöchigen Frist freispricht, wenn sie durch Betrug oder Täuschung anderer oder durch königlichen Befehl an der Erfüllung verhindert sind.

---

II, 5, 13. [R. II, 5, 13.] — Im Eingange dieses von Chindasvind herrührenden Gesetzes heisst es: 'In itinere pergens aut in expeditione publica, si ingenuos secum non habeat, voluntatem suam propria manu conscribat'. Hier ist Anlehnung an Valentinians III. Novelle 20 (als n. 4 in die Lex Romana Alarichs aufgenommen) § 2 erkennbar, wo für Nothfälle, in denen Freie, die als Zeugen fungieren könnten, nicht vorhanden sind, das zeugenlose holographische Testament zugelassen wird: 'Aliis testes itinerum necessitas, aliis solitudo villarum, aliis navigatio servis tantum comitibus expetita subducit. . . intestatus nemo morietur, cui fuerit sollicitudo testandi, late viam supremis aperimus arbitriis: si holographa manu testamenta condantur, testes necessarios non putamus'. Unser Gesetzgeber geht dann aber über sein Vorbild hinaus, indem er dem in solcher Lage befindlichen Testator, der nicht schreiben kann, gestattet, seinen letzten Willen vor anwesenden Unfreien zu erklären. Diese sollen später vom Bischof und Richter geprüft werden und, wenn sie glaubwürdig befunden